



## GESCHÄFTSORDNUNG

des Magistrats der Stadt Lorsch vom

---

Der Magistrat der Stadt Lorsch hat in seiner Sitzung am 09.10.2006 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### § 1

#### **Vorsitz und Stellvertretung**

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Der Erste Stadtrat vertritt den Bürgermeister, wenn dieser verhindert ist. Die übrigen Stadträte sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der Erste Stadtrat verhindert ist. Der Magistrat bestimmt durch Beschluss die Reihenfolge, in der die übrigen Stadträte den Bürgermeister vertreten.

### § 2

#### **Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Beigeordneten**

- (1) Der Bürgermeister bestimmt die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Magistrats nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
- (2) Die Dezernenten erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im Ganzen zur Entscheidung berufen ist.

### § 3

#### **Einladung zu den Sitzungen**

- (1) Der Magistrat soll regelmäßig am Montag einer jeden Woche um 17.00 Uhr zusammentreten. Der Vorsitzende kann ihn auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Der Vorsitzende muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und diese zu seiner Zuständigkeit gehören; die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- (3) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Magistrats schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Für die Sitzungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 kann er die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er muss auf die Abkürzung in der Einberufung ausdrücklich hinweisen.
- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder des Magistrats zustimmen.

## **§ 4**

### **Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Magistrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Magistrats, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie entsandt werden. Außerdem sollen sie regelmäßig an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen.
- (2) Bei Erstvorstellungen in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können auch Fragen der Mitglieder des Magistrats zugelassen werden.
- (3) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (4) Ein Mitglied des Magistrats, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, anzuzeigen.
- (5) Der Vorsitzende kann Bedienstete der Stadtverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen. Auf Beschluss des Magistrats können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen. Auf Antrag können Dritte durch Mehrheitsbeschluss des Magistrats von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

## **§ 5**

### **Vorlagen**

- (1) Der Vorsitzende legt dem Magistrat die Vorlagen in Form von Drucksachen vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Werden mehrere Dezernate von einer Vorlage berührt, so soll vor deren Einreichung an den Vorsitzenden eine Übereinstimmung zwischen den Dezernenten herbeigeführt werden.

- (3) Vorlagen sind dem Vorsitzenden oder dem Hauptamt am sechsten Tag vor der Sitzung bis spätestens 16.00 Uhr einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.
- (4) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

## **§ 6**

### **Widerstreit der Interessen**

- (1) Muss ein Mitglied des Magistrats annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Magistrat, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Beratung und Abstimmung**

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 68 HGO.
- (3) Der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er die Reihenfolge nach Ermessen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (7) Geheime Abstimmung ist unzulässig - dies gilt auch für Wahlen -, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder des Magistrats geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.

- (8) Der Vorsitzende stellt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt.
- (9) In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

## **§ 8**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Mitglied des Magistrats kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sollen das Verfahren des Magistrats bei der Beratung und Entscheidung regeln. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Änderung der Tagesordnung,
  - b) auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
  - c) auf Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit,
  - d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
  - e) auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

## **§ 9**

### **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Magistrats kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin oder der Schriftführer alleine verantwortlich.  
Zu Schriftführern können Stadträte oder Bedienstete der Verwaltung gewählt werden.
- (3) Die Niederschrift wird ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Stadthaus, Zimmer 108, zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Magistrats offen gelegt. Gleichzeitig sind ihnen Abschriften zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem Bürgermeister und dem Stadtrat zuvor vereinbart wurde.

- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Vorsitzenden schriftlich erhoben werden. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der folgenden Sitzung.
- (5) Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass an den Stadtverordnetenvorsteher sowie die Fraktionsvorsitzenden, der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, Ergebnismünderschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen. Ergebnismünderschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

## **§ 10**

### **Schweigepflicht**

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen des Magistrats verhandelt werden, ist nach § 24 HGO Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit nach der Auskunftspflicht gegenüber Presse und Rundfunk Ergebnisse der Sitzungen mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch den Vorsitzenden oder seinen hierzu besonders bestellten Beauftragten.

## **§ 11**

### **Stellung des Magistrats in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse**

- (1) Der Vorsitzende ist in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse alleiniger Sprecher des Magistrats. Er vertritt und begründet dessen Vorlagen, sofern er nicht im Einzelfalle andere Mitglieder hiermit beauftragt.
- (2) Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall hat er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann er seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Magistrat ein anderes Mitglied des Magistrats als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

## **§ 12**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Stadträte haben während der Dauer ihres Amtes - jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Beigeordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

## **§ 13**

### **Treuepflicht**

- (1) Stadträte sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet der Magistrat.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in § 4, § 10 und § 13 geregelten Pflichten zeigt der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Magistrat beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

## **§ 15**

### **Anträge**

- (1) Jeder Stadtrat und der Bürgermeister können Anträge in den Magistrat einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend. Die Anträge können auch durch Telefax, Computerfax oder E-Mail eingereicht werden.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder einschränken, zulässig.

Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 3 Abs. 4.

## **§ 16**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 68 HGO.

## **§ 17**

### **Mitwirkung des Kinder- und Jugendbeirates**

- (1) Der Magistrat soll den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, den Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen berührt, mündlich zu hören.

## **§ 18**

### **Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**

Der Magistrat kann Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

## **§ 19**

### **Sinngemäße Anwendung für die Kommissionen**

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Kommissionen der Stadt Lorsch.

## **§ 20**

### **Geschäftsstelle**

Geschäftsstelle des Magistrats ist das Hauptamt.

## **§ 21**

### **Arbeitsunterlagen**

Jedem Mitglied des Magistrats ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt und der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die geänderte Fassung.

## **§ 22**

### **Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (3) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Lorsch vom 06.11.2001 außer Kraft.

Lorsch, 10.10.2006

Magistrat der Stadt Lorsch

gez. Jäger  
Bürgermeister